

Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Oberkrämer den 14.02.20

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (...)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landeskitaelternbeirat (LKEB) bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir begrüßen die Bemühungen des Ministeriums, in die Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen in den Brandenburger Kitas zu investieren.

Um für unsere Kinder vergleichbare Bildungschancen zu ermöglichen, sind einheitliche Qualitätsstandards für die Kitas notwendig. Der LKEB fordert bereits seit langem die landesweite Einführung eines „**Bildungsschlüssels**“, der die Finanzierung des Personals für die langen Betreuungszeiten über 8 Stunden sichert und dabei auch die Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit und Fortbildung) sowie die Vor- und Nachbereitungszeiten der Erzieher*innen berücksichtigt. Wir fordern ein **festes Fachkraft-Kind-Verhältnis**, das zu jedem Zeitpunkt der Betreuung gilt.

Auch Zeitbudgets für organisatorische Leitungsaufgaben sowie Qualitätskriterien für Fort- und Weiterbildungen sowie Fach- und Praxisberatung müssen endlich festgelegt werden.

Weiterhin müssen wir deutlich kritisieren, dass das Ministerium nach Jahren der Untätigkeit zwar viele (ungeeignete) Vorschläge präsentiert, wie der Fachkräftemangel im Erzieherberuf behoben werden soll, die offensichtlichsten allerdings erneut nicht angeht. Wir fordern deshalb die sofortige Abschaffung des Schulgeldes für die Erzieherausbildung und die Einführung einer vergüteten Ausbildung für den Erzieherberuf.

Die Landeselternbeitragstabelle ist ein Versuch einheitlichere Elternbeiträge in Brandenburg herbeizuführen. Dieses Anliegen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Aktuell sind mit einer möglichen Anwendung der Landeselternbeitragstabelle jedoch viele rechtliche Risiken und offene Fragen verbunden. Die Verantwortung des Trägers, rechtskonforme Elternbeiträge festzulegen und zu erheben, wird damit nicht aufgehoben.

Von besonderer Bedeutung in der Darstellung für die Elternschaft in der Landeselternbeitragstabelle ist der Umstand, dass das Ministerium als 100 Prozent die maximale Betreuungszeit im Höchstbetrag definiert. Daran sollte aus Sicht der

Elternschaft unbedingt festgehalten werden. Da ausschließlich in der maximalen Betreuungszeit 100 Prozent der Platzkosten nach Abzug der öffentlichen Förderung geltend gemacht werden können.

Zu Seite 3

Die alternative Möglichkeit der Einrichtungsträger, eine Landeselternbeitragstabelle zu verwenden, führt zur Entlastung der Verwaltung der Jugendämter, die in diesen Fällen nicht mehr eine gesonderte Einvernehmensherstellung über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge durchführen müssen. Der Einrichtungsträger muss auch grundsätzlich keine Beitragskalkulation mehr durchführen, es sei denn, seine bisherigen Elternbeiträge lagen bislang unterhalb der in der Landestabelle ausgewiesenen Beträge. Die Eltern haben bei Verwendung durch den Einrichtungsträger eine höhere Rechtssicherheit und Beitragsgerechtigkeit.

Die bisherige Rechtsprechung hat den Leitsatz geprägt, der höchste Elternbeitrag dürfe die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen **Kosten des Leistungsträgers für die Einrichtung** nicht überschreiten.¹ Den Bezug zu den Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung hat das brandenburgische Kita-Gesetz mit der letzten großen Reform vom 01.08.2018 aufgegeben:

„Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten **der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde** nicht übersteigen.“

Ob diese Regelung in Einklang mit der übergeordneten Rechtsprechung zu bringen ist, bleibt aktuell offen. Dass Eltern Betriebskosten von Kindertagesstätten ihres Trägers bezahlen, in denen ihr Kind gar nicht betreut wird, ist zumindest zu hinterfragen.

Wenn die rechnerisch verbleibenden Platzkosten der Einrichtungen des Trägers in einer Gemeinde Maßstab für die Elternbeiträge sind, dürfte ein Träger die oben genannte Landeselternbeitragstabellen nur anwenden, wenn die tatsächlichen Betriebskosten entweder gleich hoch oder höher als die empfohlenen Betriebskosten in der Landeselternbeitragstabelle liegen. Sollten die tatsächlichen Platzkosten niedriger sein, darf die Empfehlung in der Tabelle nicht angewendet werden, sondern es müssen die tatsächlichen rechnerischen Betriebskosten als Höchstbeitrag angesetzt werden.

Um zu dieser Einschätzung als Träger zu gelangen, muss der Träger in jedem Fall eine Betriebskosten- und Beitragskalkulation für seine Einrichtungen durchführen – der Träger muss sie im Zweifel nur nicht mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen.

Der Gesetzentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe“ sieht zwar den Wegfall des Einvernehmens mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, aber § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG bleibt in der Regelung der Fehlbedarfsfinanzierung unverändert. Nur in der Landeselternbeitragstabellen-Verordnung wird ausgeführt:

¹ Vgl. jeweils für das dortige Landesrecht OVG NRW, Urt. v. 9. 7. 2013 – 12 A 1530/12, juris, Rn. 49;; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29. 9. 2015 – 4 LB 149/13, juris, Rn. 67; ferner BVerfG, Beschl. v. 10. 3. 1998, 1 BvR 178/97, juris, Rn. 69; BVerwG, Beschl. v. 15. 3. 1995 – 8 NB 1/95, NVwZ 1995, 790, 791.

„Bei Anwendung dieser Tabelle kann von einer **sozialverträglichen Beitragsstaffelung** ausgegangen werden, so dass eine zumutbare Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten im Sinne von § 16 Absatz 3 KitaG vorliegt.“

Das KitaG spricht von der „Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte“ – damit ist nicht nur die Beitragsstaffelung, sondern vermutlich auch die Vereinnahmung höherer Elternbeiträge als in der Landeselternbeitragstabelle ausgewiesen, gemeint, wenn die Platzkosten des Trägers dies zulassen.

Es wird daher empfohlen auch § 16 Abs. 3 Satz 2 dahingehend zu ergänzen:

„In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 2 ergänzt: „Bei Anwendung der Landeselternbeitragstabelle kann davon ausgegangen werden, dass eine zumutbare Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten im Sinne von § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG vorliegt.“

Zum Gesetzesentwurf

Seite 4

2. In § 6a Absatz 2 Satz 8 wird das Wort „Vertreterversammlung“ durch das Wort „Wahlvertretungsversammlung“ ersetzt.

Wir empfehlen die Sätze 3 und 4 aus der bisherigen Fassung des § 6a Abs. 2 Satz 8 ersatzlos zu streichen:

~~Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in ihrer Satzung die Zahl der Mitglieder im Kreiskitaälternbeirat begrenzen und vorsehen, dass die Mitglieder des Kreiskitaälternbeirates durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt werden. Für die Wahl der Wahlvertretungsversammlung gelten die Regelungen zur Wahl der Kreiskitaälternbeiräte entsprechend.~~

Die Begrenzung der Mitglieder stellt eine ungerechtfertigte Beschneidung der Mitwirkungsrechte dar und ist ungerecht gegenüber den Mitwirkungsrechten von Eltern aus anderen Landkreisen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch die Nichtbegrenzung keine Überforderung des Gremiums stattfindet. Berücksichtigt werden sollte hier auch, dass Eltern von Kindern, die sich in der Kindertagesbetreuung befinden, zeitlich begrenzte Möglichkeiten des Engagements haben.

Seite 4

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Satz 4 wird gestrichen.

Aus Sicht des LKEB wird eine **Verbesserung des Finanzierungsschlüssels/ Betreuungsschlüssels** zur keiner spürbaren Entlastung in den Einrichtungen führen. Wir begrüßen natürlich die Anstrengungen der Landesregierung für mehr Personal in den Einrichtungen sorgen zu wollen, gleichzeitig müssen wir auf unsere Ausführungen zur KitaPersV verweisen. Als LKEB wünschen wir uns **pädagogische Fachkräfte**. Diesen Umstand wird durch, dass einsetzen von Hauswirtschaftsassistenten und Diätassistenten zu keinen Zeitpunkt Rechnung getragen. Ebenfalls wird nach unserem Kenntnisstand nicht durch jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft, dass durch diese zusätzlichen Landesmittel bei jeden Einrichtungsträger auch wirklich diese Landesmittel in Form von Fachkräften ankommen bzw. dafür eingesetzt werden. Auch diesen Umstand müssen wir als nachteilig betrachten. Wir fordern die Landesregierung daher auf verbindliche Erhebungen darüber erstellen zu lassen und zu überprüfen ob die Landesmittel in jeder Einrichtung in Form von Erziehern ankommen.

Gleichzeitig glauben wir, der von uns geforderte **Bildungsschlüssel**, eine feste Erzieher-Kind-Relation welche zu jeden Zeitpunkt eingehalten werden muss und nicht in täglichen Praxis durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung unserer Erzieher und längere Betreuungszeiten im Verbund mit stärkeren Anstrengungen bei der Fachkräftegewinnung wäre das deutlich, bessere und nachhaltigere Mittel um die Qualität in der frühkindlichen Bildung in Brandenburg zu steigern.

Seite 5

*(5) Werden Kinder aufgrund einer allgemeinen Ausnahme der oberste Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ohne Nachweis nach Satz 2 betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die **Leitung** der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine solche Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.*

(6) Die ärztliche Bescheinigung ist im Falle der Betreuung in Kindertagespflege der Tagespflegeperson vorzulegen, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nicht gemäß § 20 Absatz 9 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes eine andere Regelung getroffen hat.“

Die Sichtweise der Elternschaft zum **Masernschutzgesetz** hat die Bundeselternvertretung gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit vollumfänglich dargestellt. Die Stellungnahme der Bundeselternvertretung spiegelt auch die Meinung der Elternschaft Brandenburgs wider. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme der Bundeselternvertretung (BevKi) als Bestandteil der Stellungnahme des LKEB als **Anlage 1** ergänzend aufgeführt.

Besondere Bedeutung hat bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes die **Leitung** von Kindertageseinrichtungen als Ausführende des Gesetzes. Diesen Umstand sollte aus Sicht des LKEB besonders Rechnung getragen werden. Für fordern den Landesgesetzgeber und den Bundesgesetzgeber auf, diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand unserer Leitungen in Form von personellen Verstärkungen der Leitungsfunktion in einer Größenordnung von 0,33 VBE auf 100 betreute Kinder Rechnung zu tragen, da ansonsten eine Absenkung der Qualität der Leitungsfunktionen zu befürchten ist.

6. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird der Wert „86,4“ in den Wert „87,6“ geändert.

Die Einhaltung des Konnexitätsprinzips setzt voraus, dass die Träger die 87,6% der jeweiligen Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung auch tatsächlich erhalten. Leider haben wir in vielen Landkreisen den Umstand, dass die Durchschnittssätze nicht rechtskonform ermittelt werden und sich dementsprechend die Erstattungen verzerren. Aufgrund dieser Praxis bekommen die Träger durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stark abweichende Zuschüsse als gesetzlich vorgegeben und dadurch erfolgt eine abweichende Fehlbedarfsfinanzierung durch die Kommunen. Auf die Stellungnahme des LKEB dazu im LKJA wird hingewiesen.

7. *In § 17 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt: „Satz 2 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die Elternbeiträge nach einer Landeselternbeitragstabelle erhebt. Die Landeselternbeitragstabelle wird in einer Rechtsverordnung geregelt.“*

Da die Landeselternbeitragstabelle durch das Verbot der Platzkostenüberdeckung beschränkt ist, kann sie nicht unabhängig von den Betriebskosten der Einrichtung sein. Aus diesem Grund ist auch das Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 KitaG weiterhin erforderlich.

Die Landeselternbeitragstabelle sollte nicht in einer Rechtsverordnung geregelt werden um den Beteiligungsprozess nicht einzuschränken.

8. *§ 17c wird wie folgt geändert:a)In Absatz 1 wird Satz 6 gestrichen.b)Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:„Daneben werden die nachgewiesenen Erstattungen gemäß §17a Absatz 1a ausgeglichen“c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:aa)In Satz 2 werden die Wörter „15. Dezember des jeweiligen Jahres“ durch die Wörter „1. Februar des auf den Antrag nach Absatz 2 folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.bb)In Satz 4 werden vor dem Wort „Abschlag“ die Wörter „im Jahr der Antragstellung nach Absatz 2 geleistete“ eingefügt.*

Hierzu nimmt der LKEB keine Stellung.

9. *§ 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:a)In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.b)Folgende Nummern14 und 15 werden angefügt:„14. den Inhalt der Landeselternbeitragstabelle nach § 17 Absatz 3 Satz 4 und 5.“*

Die Landeselternbeitragstabelle sollte nicht in einer Rechtsverordnung geregelt werden um den Beteiligungsprozess nicht einzuschränken.

Seite 6

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16a die folgende Angabe eingefügt:

„§ 16b Führungszeugnisse“

Der LKEB begrüßt diese Einfügung, um den Kinderschutz in allen Einrichtungen zu stärken und Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter zu begegnen.

Des Weiteren wünscht der LKEB, dass aufgrund des demografischen Wandels und des einhergehenden Fachkräftemangels auch der Umstand berücksichtigt wird, dass Personen in die Anstellung kommen können, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen. Das hat zur Folge, dass die Normierung auch die Abfrage des europäischen Führungszeugnisses beinhalten sollte. Das Europäische Führungszeugnis enthält neben dem deutschen Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister des

Herkunftsmitgliedstaates in der übermittelten Sprache, sofern der Herkunftsmitgliedstaat eine Übermittlung nach seinem Recht vorsieht.

Zum angegebenen Abfragerturnus von 5 Jahren, gibt der LKEB die Empfehlung, dass dies auf „alle 2 Jahre“ vermindert werden sollte. Grundlegend für diese Empfehlung ist, dass sich der Registerinhalt entsprechend der Eintragungen schneller ändern kann.

Weiterhin ist die Frage nicht geklärt, ob die Abfrage im Register als behördliche oder private Abfrage deklariert ist. Dementsprechend ist die Kostenfrage nicht geklärt. Wer soll die Kosten übernehmen?

Der LKEB macht auf die Nichtaufnahme von bestimmten Verurteilungen aufmerksam, demnach hat die Nichtaufnahme einer Verurteilung in ein Führungszeugnis gemäß § 53 Abs. 1 BZRG zur Folge, dass sich die verurteilte Person insoweit als unbestraft bezeichnen darf und den der Verurteilung zugrundeliegenden Tatbestand nicht mehr zu offenbaren braucht.

Von Verurteilungen, die nicht (nicht mehr) in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, erhalten nur noch die in § 41 BZRG ausdrücklich genannten Stellen (u.a. Gerichte, Staatsanwaltschaften, oberste Bundes- und Landesbehörden, Finanzbehörden für die Verfolgung von Steuerstraftaten, Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren) im Rahmen einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 BZRG Kenntnis. Soweit Gerichte und Behörden unbeschränkt auskunftsberechtigt sind, besteht das Recht aus § 53 Abs. 1 BZRG, sich als unbestraft zu bezeichnen und den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht mehr zu offenbaren, nicht, falls hierüber ausdrücklich belehrt worden ist.

Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB). Verurteilungen wegen weiterer Sexualdelikte (§§ 180 a, 181 a, 183 bis 184g StGB) oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen der §§ 171, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB sind bei Vorliegen einer der Ausnahmen des § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 BZRG dagegen nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen, es sei denn, es wird ein erweitertes Führungszeugnis beantragt. In diesem Fall sind Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen.

Dies kann in der Realität bedeuten, dass die Landesbehörde durch die entsprechende Arbeitsstelle über die Fachaufsicht (Landkreise) ersucht werden sollte, auch bestimmte Verurteilungen, die einer Anstellung entgegenstehen könnten, in Erfahrung zu bringen. Weiter sollten die Arbeitsstellen auch darüber Kenntnis erhalten, ob künftige Angestellte einen Antrag über die Nichtaufnahme der Eintragung gestellt haben.

2. Dem § 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit nachfolgend nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend. Kommen die örtlichen Träger der Jugendhilfe einer ihnen nach Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Aufsichtsbehörde nach Satz 1 den Verstoß fest. Für weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe finden die Regelungen der §§ 113 bis 118 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.“

Der LKEB begrüßt diese Einfügung mit der Hoffnung, dass gesetzliche Vorgaben in unserem Bundesland stärker umgesetzt werden.

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. die Präsidentin oder der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zwei Mitglieder,

12. bis zu drei zusätzliche Interessenvertretungen jeweils ein Mitglied.“

b) Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:

„Im Fall von Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass alle im Landtag vertretenen Fraktionen mindestens ein Mitglied entsenden. Die nach Nummer 11 entsandten Mitglieder sind aus dem Bereich der Jugend- und Familienrichter gemäß § 39 des Jugendgerichtsgesetzes und § 23b des Gerichtsverfassungsgesetzes auszuwählen. Die zusätzlichen Interessenvertretungen nach Nummer 12 werden vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss einmal zu Beginn jeder Amtszeit benannt. Interessenvertretungen im Land Brandenburg können die Mitgliedschaft nach Nummer 12 beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landes-Kinder- und Jugendausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen für die laufende Amtszeit geltenden inhaltlichen Schwerpunktsetzung.“

Wir empfehlen hier, die Elternmitwirkung zu stärken und den LKEB mit insgesamt **zwei** Mitgliedern stärker zu gewichten. Desweiteren soll der Landesverband Kindertagespflege als fester Bestandteil des LKJA auch ein Mitglied entsenden. Die Vertretung der Tagesmütter soll unter Nr. 12. verankert werden, die bisher vorgesehene Anfügung unter Nr. 12 soll unter Nr. 13 aufgeführt werden.

4. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b Führungszeugnisse

In den Vereinbarungen nach § 16a ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen zu regeln. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren sind die haupt-, neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen schriftlich aufzufordern,

ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.“

Der LKEB begrüßt diese Einfügung mit der Hoffnung, dass gesetzliche Vorgaben in unserem Bundesland stärker umgesetzt werden.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) *Nachdem Komma wird die Nummer „1.“ eingefügt.*

bb) *Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.*

cc) *Folgende Nummern 2 und 3 werden angefügt:*

„2. schulpflichtige Kinder und Jugendliche binnen 5 Werktagen nach deren Aufnahme in die Betreuung, die kein Angebot der Kindertagesbetreuung darstellt, an einer Schule anzumelden, wenn keine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt ist,

3. *das staatliche Schulamt binnen 5 Werktagen zu informieren, falls*

a) an der Schule, bei der die Anmeldung nach Nummer 2 erfolgte, keine Aufnahme gewährleistet wird oder

b) eine Befreiung von der Schulpflicht nach § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer vorliegt.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„Die oberste Landesjugendbehörde kann gemäß § 45 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anordnen, dass eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle zu erfolgen hat. Die oberste Landesjugendbehörde kann geeignete Stellen nach Satz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmen.“

Der LKEB begrüßt diese Änderung, da die Umsetzung der Schulpflicht für alle Kinder gestärkt wird.

c) *Folgender Absatz 9 wird angefügt: „Träger und Leitung einer Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben sicherzustellen, dass das in der Einrichtung tätige Personal gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweist. Für den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit kann auf eine bereits erfolgte Untersuchung Bezug genommen werden. Personen, die vor dem 1. März 2020 in einer Einrichtung nach Satz 1 tätig sind, haben den Nachweis nach Satz 1 bis zum 31. Juli 2021 der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Werden Personen aufgrund einer allgemeinen Ausnahme der oberste Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle ohne Nachweis nach Satz 1 beschäftigt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine solche Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.“* d) *Folgender Absatz 10 wird angefügt: „Durch Verwaltungsvorschrift kann die oberste Landesjugendbehörde vorgeben, dass Anträge und Meldungen gemäß Absatz 1 bis 7 und*

gemäß § 45 bis § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch elektronisch zu übermitteln sind. Sie stellt hierfür den Trägern und Leitungen der Einrichtungen die elektronischen Zugänge online zur Verfügung. Die Träger haben den Datenschutz in ihrem Einflussbereich zu sichern. Verwaltungsakte gemäß § 45 bis § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können elektronisch übermittelt werden.

Die Sichtweise der Elternschaft zum **Masernschutzgesetz** hat die Bundeselternvertretung gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit vollumfänglich dargestellt. Die Stellungnahme der Bundeselternvertretung spiegelt auch die Meinung der Elternschaft Brandenburgs wider. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme der Bundeselternvertretung (BevKi) als Bestandteil der Stellungnahme des LKEB als **Anlage 1** ergänzend aufgeführt.

6. § 24j wird gestrichen.

Hierzu nimmt der LKEB keine Stellung.

Als LKEB wünschen wir uns im Rahmen der Novellierung des KitaG auch eine Novellierung der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV)

§ 5 Der Vorstand

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der den Landeskitaelternbeirat nach außen vertritt, sowie eine Stellvertretung. Der Vorstand kann jederzeit eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung wählen. Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren oder dessen Stellvertretung wird der obersten Landesjugendbehörde bekanntgegeben.

Als LKEB wollen wir selbständig über die Zusammensetzung unseres Gremiums entscheiden, gleichzeitig wollen wir Demokratie in unserem Gremium leben. Dies bedeutet als LKEB lehnen wir es ab, dass einzelne Vorstandmitglieder über andere Vorstandmitglieder stehen und der Vorstand eine interne Wahl ohne Beteiligung unserer Mitglieder durchführen **muss**. Aus unserer Sicht genügenden die Regelungen welche in den weiteren Absätzen des § 5 getroffen wurden. Das Ministerium verkannte bei der Erstellung der KitaEBV den Wunsch der Elternschaft nach basisdemokratischen Vorgängen. Ebenfalls wurde den Wunsch nach breiter Aufgabenteilung innerhalb unserer Vorstände nicht genügend Rechnung getragen. Um einer Überforderung einzelner **ehrenamtlicher** Vorstandsmitglieder entgegen zu wirken fordern wir die Landesregierung auf § 5 Absatz 4 in jetziger Form aus der KitaEBV zu streichen.